

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Leiter Research
+41 58 580 08 32
christian.zeyer@swisscleantech.ch
 [@swisscleantechD](https://twitter.com/swisscleantechD)



swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

per E-Mail an: franziska.humair@bafu.admin.ch

Zürich, 27. Juli 2021

Stellungnahme zur Revision des Natur- & Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur & Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

swisscleantech – der Verband, der sich für eine klimataugliche Wirtschaft einsetzt –
schätzt die Gelegenheit, zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur
Biodiversitätsinitiative und dem begleitenden informativen Erläuterungsbericht
Stellung zu nehmen.

Da sich swisscleantech sowohl gegen den Klimawandel, wie auch für die
Nachhaltigkeit im Allgemeinen engagiert, ist uns die Herausforderung, welche diese
Vorlagen anzugehen versuchen, sehr wohl bewusst.

In der Gewichtung sind uns für die Biodiversität systemrelevante Strukturen¹ ähnlich
wichtig, wie der Ausbau der erneuerbaren Energien. Gleichzeitig sind wir dezidiert
der Meinung, dass angesichts der grossen Herausforderungen, welche der
Klimawandel an die Menschheit setzt, die (weitere) Wandlung der Landschaft flexibel
gehandhabt werden und sich insbesondere die von Menschen geschaffenen
Strukturen (d.h. das sogenannte architektonische Kulturerbe) anpassen muss. Auf
diesen Grundüberlegungen fussen alle folgenden Argumentationen.

Für die Annahme der Initiative spricht der nachgewiesene Handlungsbedarf, um dem
fortschreitenden Lebensraum- und Artenverlust und den damit verbundenen Risiken
für die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft zu begegnen. Zudem ist der
Zusammenhang zwischen Klimawandel und Biodiversität seit langem bekannt. Der

¹ Unter systemrelevanten Strukturen für die Biodiversität verstehen wir zusammenhängende Areale von grosser biologischer Vielfalt und einem stabilen Ökosystem.

rasche Klimawandel beeinträchtigt die Ökosysteme und die Anpassungsfähigkeit der Arten und trägt so zum Verlust der biologischen Vielfalt bei. Dies führt wiederum zu geringerer Klimatauglichkeit betroffener Gebiete, was letztlich auch volkswirtschaftliche Folgen hat. Die Initiative sieht insbesondere den Schutz von Flächen für die biologische Vielfalt sowie die Bereitstellung der notwendigen Mittel und Instrumente dazu vor. Darüber hinaus ermöglicht die Initiative der Schweiz, Verfassungslücken im Landschafts- und Denkmalschutz zu schliessen.

Trotzdem anerkennt swisscleantech die vom Bundesrat aufgeführten Argumente, dass bei der Annahme der Initiative die geltenden Kompetenzen sowie der bestehende Handlungsspielraum von Bund und Kantonen und auch denjenigen der betroffenen Eigentümer übermässig eingeschränkt würden. Insbesondere für Private ergäbe sich daraus ein ungebührlicher Eingriff in die Eigentumsfreiheit. Der absolute Schutz der Kerngehalte von Objekten (Art. 78a Abs. 3) namentlich bei kleineren Schutzobjekten stellt eine zu starke Einschränkung für die Wirtschaft und verschiedene Politikbereiche des Bundes und der Kantone dar.

Da das geltende Recht den allergrössten Teil der Aufgaben im Naturschutz, in der Sicherung der Biodiversität und in der Bewahrung der Landschaft und des baukulturellen Erbes abdeckt, plädieren wir für eine schlanke NHG-Revision. Einen zentralen Revisionspunkt im NHG muss die Ökologische Infrastruktur bilden. Sie ist zwar durch das geltende Gesetz durchaus abgedeckt, aber verstreut auf verschiedene Artikel. Eine explizite Erwähnung der Ökologischen Infrastruktur im NHG ist wichtig. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass der Erhalt der Biodiversität in der Schweiz mehr Fläche mit wertvollen Lebensräumen bedingt. Der Bundesrat hat die Ökologische Infrastruktur bereits 2012 in seiner *Strategie Biodiversität Schweiz* beschlossen. Die Ökologische Infrastruktur ist zudem ein wichtiger Teil der Strategie und des *Aktionsplans Klimawandel* und des *Raumkonzepts Schweiz*. Der Aufbau der Ökologischen Infrastruktur ist deshalb vordringlich. Der vom Bundesrat genannte Prozentsatz Schutzflächen ist allerdings qualitativ und quantitativ ungenügend. Es bräuchte einen schnelleren Aufbau mit einem Zwischenziel von mindestens 20% bis 2030.

Alles in allem unterstützen wir den moderateren Ansatz des ausgearbeiteten Gegenvorschlags des Bundesrates in den genannten Bereichen. Nichtsdestotrotz fordern wir umfassende und wirksame Massnahmen, wobei es nicht ausreicht die bisherige Politik zu bestätigen und primär eine Stärkung des ökologischen Ausgleichs in Siedlungen und Agglomerationen vorzusehen.

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu den aus unserer Sicht zentralsten Gesetzesartikeln des Gegenvorschlags und formulieren Anträge und Vorschläge, um die Initiative mit einer klimatauglichen Wirtschaft zu verlinken. Wir danken Ihnen für die aufmerksame Durchsicht dieses Dokuments und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Art. 1 Bst. d, dter und f

Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:

- ^d die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt zu schützen und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen und zu vernetzen;
- ^{dter} den Nutzen, der sich aus der natürlichen und landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit für Mensch und Umwelt ergibt, sicherzustellen;
- ^f die Baukultur zu fördern.

Argumente und Kommentare

- Diese Erweiterung des Zweckartikels führt keine neuen Elemente ein und öffnet gleichzeitig die Türen für eine stärkere Gewichtung der Schutzinteressen gegenüber anderen nationalen Interessen. Die Begriffe Eigenart und Schönheit sind äusserst subjektiv und bieten damit eine enorme Rechtsunsicherheit. Es ist absehbar, dass ihre Handhabung in juristischen Verfahren zu klären wäre, was die Umsetzung der Energiestrategie weiter empfindlich verzögern würde.
- Der hohe Wert der Biodiversität (Eigenwert, Ökosystemleistungen, Nützlichkeit) ist zu ergänzen. Er leitet sich aus verschiedenen Artikeln der Bundesverfassung ab.

Antrag swisscleantech

- Der hohe Wert der Biodiversität (Eigenwert, Ökosystemleistungen, Nützlichkeit u.a. für Klimaresilienz) ist zu ergänzen.
- „Nutzen“ durch „Leistung“ ersetzen
- Buchstabe f ist zu streichen. Die kantonalen Regularien reichen aus, Gebäude sind grundsätzlich in der Obhut der Kantone
- Grundsätzliche Erweiterung des Zweckartikels kann weggelassen werden, da kein zusätzlicher Nutzen gestiftet wird.

Berücksichtigung der Inventare des Bundes bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben

Art. 12h

Die Kantone berücksichtigen die Inventare des Bundes nach Artikel 5 im Rahmen der Interessenabwägung bei ihren Planungen, insbesondere bei der Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6–12 sowie 14–20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG).

Argumente und Kommentare

- Dieser Artikel berücksichtigt die Nutzungsinteressen nicht ansatzweise genügend und führt bei der Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzungsinteresse zu einem nicht zielführenden Ungleichgewicht.
- Wenn die Kantone bei der Richtplanung alle Inventare des Bundes nach Artikel 5 NHG berücksichtigen müssen, während die entsprechenden Potenzialgebiete zur Nutzung erneuerbarer Energien weder bezeichnet noch bekannt sind, wird eine ausgewogene Planung praktisch unmöglich. Insbesondere bei der Windenergie besteht die Gefahr, dass die langfristige Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 sowie des Windenergiekonzeptes des Bundes bereits auf Richtplanebene verunmöglicht wird.
- Die Energiestrategie 2050 und die Erreichung der Klimaziele sind wie die Biodiversität von nationalem Interesse. Zur Sicherstellung der Güterabwägung zwischen diesen und anderen nationalen Interessen braucht es verbindliche Vorgaben auf Gesetzes- bzw. Verordnungsstufe, die alle Interessen ausgewogen berücksichtigen. Daher braucht es eine konsequente Abstimmung zwischen den Schutz- und Nutzungsinteressen mit den raumplanerischen Planungsinstrumenten auf allen Entscheidungsebenen.
- Kritisch in diesem Zusammenhang ist dieser Gesetzesartikel insbesondere für die Nutzungsplanung. Während die Inventare des Bundes im NHG klar definiert sind, existiert im aktuellen Raumplanungsgesetz noch keine explizite Planungspflicht für die Nutzung erneuerbarer Energien, was im Endeffekt die Gefahr birgt, dass die Inventare des Bundes ein höheres Gewicht erhalten als die Nutzungsinteressen. Dies würde die eigene Zielformulierung dieses Gegenvorschlages, die Ziele der Energiestrategie 2050 nicht zu tangieren, aushebeln.

Antrag swiscleantech

- Streichung dieses Artikels

Förderung der Baukultur

Art. 17b Baukultur

¹ Der Bund achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 2 auf eine hohe Baukultur. Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist.

² Der Bund koordiniert die baukulturellen Tätigkeiten der Bundesstellen und legt dafür

kohärente strategische Ziele und konkrete Massnahmen fest.

³ Er ergänzt mit seinen baukulturellen Bestrebungen die Förderung der Baukultur durch die Kantone.

Argumente und Kommentare

- Die Kantone und mit ihnen die Städte & Gemeinden sind für eine hohe Baukultur des Landes in erster Linie verantwortlich. Der Bund kann aber gestützt auf Art. 78 Abs. 3 BV die Baukultur fördern.

Antrag swisscleantech

Artikel streichen → insbesondere die dezentrale Energiegewinnung und Dämmung sollen nicht zusätzlich durch nationale Auflagen behindert werden

Art. 17c Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung

¹ Der Bund kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung Finanzhilfen gewähren für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten zur Förderung der Baukultur.

² Er kann Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Baukultur gewähren an:
a. Forschungsvorhaben;
b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten;
c. Öffentlichkeitsarbeit.

³ Die Finanzierung richtet sich nach Art. 27 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Dezember 2009.

⁴ Der Bund kann Bestrebungen für eine hohe Baukultur auch durch andere Leistungen, insbesondere durch Beratung, Bereitstellung von Informationen und Wissen sowie Zusammenarbeit unterstützen.

Antrag swisscleantech

Es wird die folgende Ergänzung (unterstrichen) empfohlen:

Der Bund kann Beiträge ausrichten an:

- Forschungsvorhaben;
- Aus- und Weiterbildung von Fachleuten;
- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung;
- spezifische Massnahmen der Förderung der Artenvielfalt und die dazugehörige Beratung

Art. 18bis Flächenziel und Planung

¹ Der Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, muss ab 2030 mindestens 17% betragen; diesem Anteil werden folgende Gebiete angerechnet:

- a. Kernzonen der Nationalpärke nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a und der Naturer-lebnispärke nach Artikel 23h Absatz 3 Buchstabe a sowie der Nationalpark nach dem Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1905;
- b. Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 23a, weitere Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a sowie Biotope von regionaler & lokaler Bedeutung nach Artikel 18b, jeweils einschliesslich der Pufferzonen der Biotope;
- c. Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, 2 & 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1966;
- d. Gebiete von nationaler Bedeutung nach Artikel 7a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;
- e. Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1918;
- f. Biodiversitätsförderflächen, die gestützt auf Artikel 73 Absatz 2 des Landwirtschafts-gesetzes vom 29. April 1989 (LwG) als besonders wertvoll eingestuft werden.

² Der Bund erstellt eine Planung nach Artikel 13 RPG. Er bestimmt insbesondere Umfang und Qualität der für die Vernetzung der Gebiete nach Absatz 1

Argumente und Kommentare

Damit die Ziele der Energiestrategie 2050 trotz dieses Gesetzesartikel erreichbar bleiben,

- sollen bei der Ausdehnung der Flächen und allfälligen Pufferzonen, die bereits von den Kantonen in ihren Richtplänen ausgeschiedenen Gebiete für Windenergieanlagen nicht tangiert werden.
- sollen bei zu definierenden Pufferzonen nicht einfach pauschale arbiträre Kreiszone gezogen, sondern die vorliegenden topografischen Gegebenheiten Fall für Fall berücksichtigt werden. Beispiel: Wenn sich am Fusse eines Berges Sumpf- oder Moorgebiete befinden, sollte eine Pufferzone von 3 km um dieses Gebiete nicht ein volles Kreisgebiet um den geschützten Standort inkl. des gesamten Bergs umfassen, sondern am Fusse des Berges enden.
- ist vor einer Ausweitung der Schutzgebiete eine Interessenabwägung vorzunehmen, falls Standorte mit Energienutzungspotenzial (auch ausserhalb der ausgewiesenen Standorte in den Richtplänen) betroffen sind.
- Hat beispielsweise ein Standort eine wichtige Funktion in der Vernetzung und kann diese nach dem Bau einer Anlage zur Bereitstellung von Energie nicht mehr wahrnehmen, muss die Funktion mit Bezug auf die Biodiversität Vorrang haben. Ist ein Standort insbesondere für die Versorgungssicherheit im Winter entscheidend, hat die Energieerzeugung Vorrang. Im Zweifelsfall entscheiden wissenschaftliche Grundlagen über die Gewichtung oder wird diejenige Nutzung bevorzugt, deren Kompensation durch Ausgleichsmassnahmen einfacher umgesetzt werden kann.

notwendigen Flächen.

Antrag swisscleantech

swisscleantech beantragt eine Ergänzung, in welcher zur Erhaltung und Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, ihrer biologischen Vielfalt und ihrer schützenswerten Lebensräume Bund und Kantone für den Aufbau und Unterhalt der

ökologischen Infrastruktur sorgen. Dies beinhaltet, dass der Anteil der Landesfläche der Kerngebiete bis 2030 mindestens 20% betragen muss, wobei bei zu definierende Pufferzonen nicht einfach pauschale arbiträre Kreiszone gezogen werden, sondern die vorliegenden topografischen Gegebenheiten Fall für Fall berücksichtigt werden sollen.

Ergänzung von Art. 18bis wie folgt (unterstrichen)

¹ Zur Erhaltung und Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, ihrer biologischen Vielfalt und ihrer schützenswerten Lebensräume sorgen Bund und Kantone für den Aufbau und Unterhalt der ökologischen Infrastruktur.

² Die ökologische Infrastruktur besteht aus den erforderlichen Kerngebieten und Vernetzungsgebieten, die zusammen mit der nachhaltigen Nutzung der übrigen Landschaft und der Artenförderung den Erhalt der Biodiversität gewährleisten.

³ Die Kerngebiete, ihre Ausdehnung, Lage und Qualität müssen den Bedürfnissen gefährdeter Arten und Lebensräume Rechnung tragen sowie den Erhalt der Biodiversität sichern. Sie bestehen aus:

- a. Kernzonen der Nationalpärke nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a und der Naturerlebnispärke nach Artikel 23h Absatz 3 Buchstabe a sowie der Nationalpark nach dem Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980;
- b. Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 23a, weitere Biotop von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a sowie Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18b, jeweils einschliesslich der Pufferzonen der Biotop;
- c. Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 und Gebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 7a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, soweit diese aufgrund der Qualität der enthaltenen Lebensräume der langfristigen Sicherung gefährdeter Arten und der Biodiversität dienen;
- d. Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991;
- e. sowie weiteren schützenswerten Lebensräumen mit langfristiger Sicherung für die Biodiversität nach Abs. 4 und 5 (Biodiversitätsgebiete).

Der Anteil der Landesfläche der Kerngebiete muss bis 2030 mindestens ~~17~~ 20 Prozent betragen.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung und bestimmt ihre Lage und generellen Schutzziele.

⁵ Die Kantone ordnen die langfristige Sicherung und den Unterhalt der Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung. Sie bestimmen die zur Zielerreichung erforderlichen Massnahmen und die mit den Schutzziele vereinbaren Nutzungen.

⁶ Die Kantone sorgen für die langfristige Sicherung und den Unterhalt der Biodiversitätsgebiete von regionaler und lokaler Bedeutung.

⁷ Die Vernetzungsgebiete stellen sicher, dass die Kerngebiete untereinander funktional verbunden sind, sodass sich Arten ausbreiten können und Lebensräume und ihre Anpassungsfähigkeit erhalten bleiben. Insbesondere werden neue Hindernisse vermieden und bestehende saniert. Die nationalen Vernetzungsgebiete und ihre Ziele werden vom Bundesrat festgelegt und nach Art. 13 RPG gesichert. Die Kantone legen die regionalen und lokalen Vernetzungsgebiete fest und sorgen für deren raumplanerische Sicherung.

⁸ im Fall eines Konfliktes zwischen Nutzungsinteressen zur Energieerzeugung und Schutzinteressen bezüglich Biodiversität, muss die Bedeutung für das Gesamtsystem als Kriterium für den Entscheid beigezogen werden.

⁹ Kann ein Konflikt ohne massgebliche Einschränkung der Schutz- und Nutzungsfunktionen gelöst werden, indem geeignete, unregelmässige Zonengrenzen ausgeschieden werden, ist von regelmässigen Zonengrenzen abzuweichen.

Art. 18b Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung

¹ Die Kantone bezeichnen die Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Vernetzung der Biotope von nationaler Bedeutung und die Erhaltung von Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt.

² Sie sorgen für den Schutz und den Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung.

³ Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang die Kantone Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung bezeichnen müssen, die für die Vernetzung von Biotopen von nationaler Bedeutung erforderlich sind. Er kann eine Frist für die kantonale Umsetzung festlegen und erlässt weitere Bestimmungen zur Umsetzung.

Argumente und Kommentare

- In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.
- Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, für die anderen geeigneten Massnahmen und für die Ökologische Infrastruktur
- Biodiversität ist auf Vernetzung angewiesen. Daher ist dieser im nationalen Interesse Rechnung zu tragen

Antrag swisscleantech

- Obwohl der Artikel für den Ausbau der Wasserkraft eine Herausforderung darstellen dürfte, beantragen wir, ihn beizubehalten.